Rechtsprechung (hrr-strafrecht.de)

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 856 **Bearbeiter:** Sina Aaron Moslehi

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 856, Rn. X

BGH 6 StR 222/22 - Beschluss vom 28. Juni 2022 (LG Saarbrücken)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 16. Februar 2022 wird aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts mit der Maßgabe verworfen, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 44.801,61 Euro angeordnet ist, wobei der Angeklagte in Höhe von 10.796,61 Euro als Gesamtschuldner haftet, und die Aufrechterhaltung der Einziehung der sichergestellten Betäubungsmittel entfällt. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.